

# Zeit für neue Statuten?

**Thomas Höhne**

[www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

Höhne

In der Maur

& Partner

Rechtsanwälte



# Nur zur Erinnerung

Zweck-Mittel-Vermischung – ein No Go!

Visionen in die Präambel, die Mission in den  
Zweck

# Und noch eine Erinnerung

- Tätigkeiten: lieber mehr als weniger
- Materielle Mittel: taxativ!

# Kooperationen: § 40 Abs. 3 BAO

- (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. ...
- (3) Unmittelbare Förderung iSd Abs. 1 liegt auch dann, wenn eine Körperschaft satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen gemeinnützigen Körperschaften ihren gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwirklicht. Werden diese Voraussetzungen nicht von allen zusammenwirkenden Körperschaften erfüllt, liegt eine unmittelbare Förderung iSd Abs. 1 nur unter folgenden Voraussetzungen vor:
  - 1. sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag der begünstigten Körperschaft im Rahmen der Kooperation stellen eine unmittelbare Förderung ihres begünstigten Zweckes dar und
  - 2. es kommt zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt.

# Eckpunkte der Gemeinnützigkeit

- nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet, ausschließlich und unmittelbar
- „Verschmutzungstoleranz“: höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen
- Zufallsgewinne
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins: Konkurrenz mit „Normalbetrieben“ nur soweit, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist

# Weiter mit der Gemeinnützigkeit

- Mittel des Vereins: ausschließlich für die begünstigten Zwecke
- Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit
- Vereinsmitglieder: keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen

## Und noch ein paar

- keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- Erfüllungsgehilfen
- Auch selbst als Erfüllungsgehilfe

# Noch einmal 40 BAO

- **Unmittelbare Förderung** liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck **selbst** erfüllt.
- Dies kann auch **durch einen Dritten** geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

# Und schon wieder BAO

- Für die Gemeinnützigkeit OK, wenn
- teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht **an andere** gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich **begünstigte** Körperschaften erbringt.

# Spenden verwalten kostet Geld

- Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

# A propos Spenden verwalten

- **Aufgabe des Vorstands:**
- Bei Spendenbegünstigten: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG
- Empfänger von Beiträgen und Zuwendungen im Sinne der Z 1 sind verpflichtet, den Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline Informationen nach Maßgabe folgender Bestimmungen elektronisch zu übermitteln:
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser dem Empfänger Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat, und
  - der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.

# Und wenn's aus ist

- Auflösung des Vereins / Wegfall der begünstigten Zwecke
- das verbleibende Vermögen für die in Punkt ... dieser Statuten angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

# Der Vereinsrechts-Newsletter

- Hier abonnieren:
- [www.verbandsrecht.at](http://www.verbandsrecht.at)
- Vierteljährlich
- Gratis
- Jederzeit abbestellen

A landscape featuring a brown, textured field in the foreground, a blue mountain range in the middle ground, and a clear blue sky above. The text "THE END" is overlaid in the center of the image.

***THE END***